



Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen (GebR Bestattung)

1. Januar 2025

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 20. Februar 2023
Publikation: 9. März 2023

Inkrafttreten: 1. Januar 2023

Änderungen:

1. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 22. Januar 2024
Publikation: 8. Februar 2024

Anpassung Gebühren und Tarife gemäss Art. 24

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

2. Teilrevision

Beschluss des Gemeinderates am 3. Februar 2025
Publikation: 13. Februar 2025

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Gegenstand.....	4
Bemessung	4
Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	5
Erhebung.....	5
Gebührenbereiche	6
Reservierung von Gräbern	6
Bestattungsgebühren	7
Bestattungskosten	7
Grabunterhaltsgebühren.....	7
Aufwandgebühren	8
Teuerung.....	8
Unentgeltliche Bestattung	8
Allgemeines.....	8
Leistungen der unentgeltlichen Bestattung der Gemeinde Hindelbank	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf:

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 11.06.2024
- b) Art. 30 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 18.10.2021

folgendes Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen.

Allgemeines

Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Hindelbank als Sitzgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen für sich und ihre Anschlussgemeinden.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Art. 2

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach
Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

² Die Zahlungspflicht für die nachgenannten Leistungen, welche nach dem Tod der betroffenen Person erfolgen, obliegt den Angehörigen der oder des Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Person. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen
- b) Kinder
- c) Eltern

⁴ Die Gebühren nach diesem Reglement werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

¹ Die Sitzgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Sitzgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Sitzgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Sitzgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss Die Sitzgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres der Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Gebührenbereiche

Art. 14

Allgemeines Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesem Reglement im Zusammenhang stehen, werden im Gebührentarif zum Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen (Verordnung) festgelegt.

Reservierung von Gräbern

Art. 15

Familiengräber ¹ Die Reservierung gilt für 50 Jahre, beginnend ab der ersten Beisetzung. Es stehen Grabstätten von 1, 2 oder 3 Plätzen zur Auswahl.

² Die Reservierung kann jeweils um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

Bestattungsgebühren

Art. 16

Bestattungs-
gebühren

¹ Für jede Bestattung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe ist abhängig von der gewählten Grabart.

² Normale Reihengräber wie auch Urnengräber bleiben mindestens für die Dauer von 25 Jahren bestehen. In der Gebühr sind bereits die Kosten für die Grabaufhebung nach dieser Zeit enthalten.

Bestattungskosten

Art. 17

Reihengräber

In den Kosten sind folgende Leistungen enthalten.

- a) Sargreihengräber: Aushub und Wiedereinfüllen der Gräber, Beisetzung, normaler Grabschmuck, Aufstellen eines beschrifteten Holzkreuzes (ohne Lieferung), Auffüllen der Grababsenkungen mit Kulturerde, provisorische Grabeinfassung sowie spätere definitive Randbepflanzung inkl. Liefern und Verlegen der Platten (3) zwischen den Gräbern, Kostenanteil für die Grabreihenaufhebung nach der Ruhedauer
- b) Urnengräber: Vorbereitung des Grabes, Aushub und Wiedereinfüllen für die Beisetzung der Urne, Aufstellen eines beschrifteten Holzkreuzes (ohne Lieferung), Kostenanteil für die Grabreihenaufhebung nach der Ruhedauer. Die Grabeinfassung (Eisenring) ist in der Bestattungsgebühr enthalten.
- c) Spezieller Grabschmuck wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 18

Familiengräber

Die Kosten des Friedhofgärtners, inkl. Grabaufhebung, werden in Rechnung gestellt.

Art. 19

Aufbahrung

Bei Aufbahrung wird eine Pauschalgebühr pro Tag erhoben.

Grabunterhaltsgebühren

Art. 20

Grundsatz

¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen.

² Die Sitzgemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

³ Die Übertragung des Grabunterhaltes an die Sitzgemeinde wird vertraglich geregelt.

Art. 21

Bemessung

¹ Die Gebühr wird so bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhaltes und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter der Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen, Pflege sowie dem Giessen des betroffenen Grabes. Es kann zwischen zwei Pflanzentypen gewählt werden.

Art. 22

Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung

¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Sitzgemeinde zu Gunsten des Fonds für Grabunterhalt zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Aufwandgebühren

Art. 23

Aufwandgebühren

Die Arbeiten nach Zeitaufwand werden nach Gebühren verrechnet. Die Tarife richten sich nach den Empfehlungen des Kantonal-Bernischen Sigristen, Totengräber und Friedhofgärtner Verbandes.

Teuerung

Art. 24

Teuerung

Die Gebühren und Tarife, Art. 16 bis Art. 23, werden jährlich per 1.1. der Teuerung angepasst, sofern die Teuerung mehr als 0.5 % beträgt. Massgebend ist der Landesindex für Konsumentenpreise.

Unentgeltliche Bestattung

Allgemeines

Art. 25

Zuständigkeit

Können die Kosten nicht oder nur teilweise durch den Nachlass gedeckt werden, kann bei der Gemeinde, in welcher die/der Verstorbene den letzten schriftenpolizeilichen Wohnsitz hatte, um unentgeltliche Bestattung ersucht werden.

Art. 26

Anspruchsvoraussetzungen der Gemeinde Hindelbank

¹ Unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 27 Abs. 1 werden nur auf schriftliches Gesuch der Angehörigen bewilligt. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag einzureichen.

² Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerbare Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen (gemäss Aufzählung in Art. 6 Abs. 3 lit. a-c) weniger als CHF 50'000.00 und das steuerbare Vermögen weniger als CHF 20'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

³ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

⁴ Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, so übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

Leistungen der unentgeltlichen Bestattung der Gemeinde Hindelbank

Art. 27

Leistungen der unentgeltlichen Bestattung

¹ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- a) die Erledigung der Formalitäten,
- b) einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne (inkl. Kremation),
- c) das Einsargen und Einkleiden,
- d) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Umkreis von 30 km zur Aufbahrungshalle und zum Krematorium,
- e) die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Hindelbank,
- f) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle,
- g) die Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab oder eine Erdbestattung in einem Sarg-Reihengrab,
- h) ein einfaches Grabkreuz (inkl. Ersatz)

² Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als in Abs. 1 lit. g vorgesehen, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

³ Die Leistungen der Sitzgemeinde laut Reglement werden nicht weiterverrechnet. Die Kosten für Bestattungsdienste werden bis max. CHF 2'000.00 (exkl. MwSt.) übernommen.

⁴ Kosten für Bestattungen in anderen Gemeinden werden nur übernommen, wenn die/der Verstorbene während mind. 5 Jahren einen Aufenthalt (z. B. Heim) in der Bestattungsgemeinde begründete. Übernommen werden die Kosten und Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Übergangs-
bestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen vom 18. Oktober 2021 auf.

Art. 30

Teilrevision

¹ Die 1. Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 22. Januar 2024 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die 2. Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2025 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Hindelbank, 20. Februar 2023 (GRB-2023-161)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig. D. Wenger

Sig. J. Regez

Daniel Wenger

Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat das Reglement über die Gebühren im Bestattungswesen am 20. Februar 2023 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 9. März 2023 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 17. Mai 2023 veröffentlicht.

Hindelbank, 17. Mai 2023

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez

1. Teilrevision

Hindelbank, 22. Januar 2024 (GRB-2024-286)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen am 22. Januar 2024 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 8. Februar 2024 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 18. April 2024 veröffentlicht.

Hindelbank, 18. April 2024

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez

2. Teilrevision

Hindelbank, 3. Februar 2025 (GRB-2025-6)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger Jasmin Regez

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat die 2. Teilrevision des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen am 3. Februar 2025 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 13. Februar 2025 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements über die Gebühren im Bestattungswesen wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 1. Mai 2025 veröffentlicht.

Hindelbank, 1. Mai 2025

Die Gemeindeschreiberin

Sig. J. Regez

Jasmin Regez